

## § 27b SGB XII - Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen -

### (1) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst

1. in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt,
2. in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt.

Der notwendige Lebensunterhalt in stationären Einrichtungen entspricht dem Umfang

1. der Regelbedarfsstufe 3 nach der [Anlage zu § 28](#) bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 nach der [Anlage zu § 28](#) bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. der zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels,
3. der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach [§ 42](#) Nummer 4 Buchstabe b.

(2) Der weitere notwendige Lebensunterhalt nach Absatz 1 Nummer 2 umfasst insbesondere einen Barbetrag nach Absatz 3 sowie Bekleidung und Schuhe (Bekleidungs pauschale) nach Absatz 4; [§ 31](#) Absatz 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.

(3) Der Barbetrag nach Absatz 2 steht für die Abdeckung von Bedarfen des notwendigen Lebensunterhalts nach [§ 27a](#) Absatz 1 zur Verfügung, soweit diese nicht nach Absatz 1 von der stationären Einrichtung gedeckt werden. Die Höhe des Barbetrages beträgt für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 nach der [Anlage zu § 28](#),
2. haben diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen die Höhe des Barbetrages fest.

Der Barbetrag ist in der sich nach Satz 2 ergebenden Höhe an die Leistungsberechtigten zu zahlen; er ist zu vermindern, wenn und soweit dessen bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für die Leistungsberechtigten nicht möglich ist.

(4) Die Höhe der Bekleidungs pauschale nach Absatz 2 setzen die zuständigen Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen für die in ihrem Bereich bestehenden Einrichtungen fest. Sie ist als Geld- oder Sachleistung zu gewähren; im Falle einer Geldleistung hat die Zahlung monatlich, quartalsweise oder halbjährlich zu erfolgen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines .....	2
2. Einrichtungsbegriff / stationär und teilstationär.....	2
3. notwendiger Lebensunterhalt (Abs.1 Nr.1).....	3
4. Weiterer notwendiger Lebensunterhalt (Abs.2) .....	4
4.1 Barbetrag .....	4
4.1.1 Höhe des Barbetrages .....	4
4.2 Bekleidungs pauschale .....	5
4.3 Sonderbedarfe .....	5

Vorabinformation: Diese Hinweise ergänzen die auch in Anlage befindlichen Hinweise des BMAS vom 23.11.2021 aus dem Rundschreiben Nr. 2021/10 zu § 27 b Abs.1 SGB XII und sind damit auch im Bereich des Personenkreises nach dem 4.Kapitel SGB XII verbindlich anzuwenden.

### 1. Allgemeines

Die Bestimmung regelt den Lebensunterhalt innerhalb von teilstationären und stationären Einrichtungen. Der Lebensunterhalt umfasst in allen Einrichtungen (teil- und stationär) den notwendigen Lebensunterhalt (–als reine Rechnungsposition- siehe Punkt 3), in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt (Barbetrag, Bekleidung und Sonderbedarfe). Die Regelung macht insbesondere die für Personen in stationären Einrichtungen die von der Einrichtung an die Person erbrachte Komplexleistung transparent, indem sie deren einzelne Bestandteile (notwendiger und weiterer notwendiger Lebensunterhalt) näher bestimmt, von der Hilfe zur Pflege abgrenzt und den einzelnen Kapiteln des SGB XII zuordnet. Aufgrund des sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses begründet Absatz 1 Satz 2 keinen direkt an die Leistungsnachsuchende Person zahlbaren Anspruch. Die Regelung beinhaltet lediglich eine Rechenregel hinsichtlich des Zahlungsbetrags des Trägers der Sozialhilfe an die Einrichtung zur Abgeltung der für den Lebensunterhalt erbrachten Leistungen.

### 2. Einrichtungsbegriff / stationär und teilstationär

Eine Einrichtung gemäß § 13 Absatz 2 SGB XII ist ein in einer besonderen Organisationsform zusammengefasster Bestand von personellen und sächlichen Mitteln unter verantwortlicher Trägerschaft, der auf gewisse Dauer angelegt und für einen wechselnden Personenkreis zugeschnitten ist. Soweit Personen dezentral untergebracht sind, ist es erforderlich, dass der Wohnraum durch den Träger der Einrichtung selbst vorgehalten wird, und der Einrichtungsträger von der Aufnahme bis zur Entlassung der Person die Gesamtverantwortung für deren tägliche Lebensführung übernimmt. Kein Einrichtungsaufenthalt liegt mangels personeller und sächlicher Organisationsform in Verantwortung eines Einrichtungsträgers vor, wenn die Person bei einer Pflege- oder Gastfamilie lebt. Bei der in § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII geregelten besonderen Wohnform, in der die Bewohner\*innen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erhalten, handelt es sich nicht um eine Einrichtung im Sinne des § 13 Absatz 2, da zum 1. Januar 2020 die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII herausgelöst und die Gliederung der Eingliederungshilfeleistungen nach ambulanten, teilstationären und vollstationären Leistungen - und damit auch die für stationäre Einrichtungen charakteristischen Komplexleistungen - für erwachsene Menschen mit Behinderungen aufgegeben wurde.

Einrichtungen nach dem SGB XII sind demnach alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen. Dies sind bspw. Einrichtungen, in denen Leistungen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 ff.), Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff.) oder sonstige Hilfen nach § 73 erbracht werden. Kein Einrichtungsaufenthalt liegt bei einer richterlich angeordneten Freiheitsentziehung (Aufenthalt in einer JVA oder richterliche Einweisung in eine forensische Klinik) vor. Etwas anderes gilt jedoch für eine über mehrere Monate andauernde Rehabilitationsmaßnahme, weil sie nach dem SGB XII zu deckende Bedarfe betrifft.

Absatz 1 erfasst sowohl stationäre als auch teilstationäre Einrichtungen. Einrichtungen sind als (voll)stationär einzustufen, wenn Leistungsberechtigte nach ihrer formellen Aufnahme in dieser Institution voll untergebracht sind und darin 24 Stunden (also tagsüber und nachts) betreut werden, mithin ihr gesamter Bedarf in der Einrichtung in einrichtungsspezifischer Weise gedeckt wird. Sie sind als teilstationäre Einrichtungen anzusehen, wenn sich Leistungsberechtigte in dieser Institution nur zeitweise (zumeist über Teile des Tages) aufhalten und die Einrichtungsträger auch nur für diesen Teilaufenthalt die Gesamtverantwortung übernehmen. Stationäre Einrichtungen sind z. B. solche der vollstationären Pflege

(§ 65). Im Unterschied dazu sind teilstationäre Einrichtungen bspw. Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege (§ 64g).

Für Hilfeempfänger/innen in teilstationären Einrichtungen (z. B. Werkstätten für Behinderte oder Sonderkindergärten) besteht kein Anspruch auf Leistungen nach § 27b SGB XII; hier wird der Lebensunterhalt nach § 27a SGB XII bemessen.

Eine Justizvollzugsanstalt ist keine Anstalt, kein Heim und keine gleichartige Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII und damit besteht bei dort untergebrachten Personen ebenfalls kein originärer Anspruch auch nach § 27b SGB XII (zum „Taschengeldanspruch“ in diesen Unterkünften siehe aber Hinweis zu § 67 SB XII).

Für Personen, die von der eigenen Häuslichkeit in ein Krankenhaus (dies ist zwar grundsätzlich eine Einrichtung) aufgenommen werden, siehe Hinweis zu § 18 SGB XII.

### 3. notwendiger Lebensunterhalt (Abs.1 Nr.1)

Der Umfang des notwendigen Lebensunterhalts nach Nr.1 beinhaltet sowohl im 3. und 4. Kapitel:

- den Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 3 (§§ 28, 42 Nummer 1 i. V. m. Anlage zu § 28),
- die zusätzlichen Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels, d. h.
- die Mehrbedarfe (§§ 30, 42 Nummer 2 i. V. m. §§ 30, 42b),
- die einmaligen Bedarfe (§§ 31, 42 Nummer 2 i. V. m. § 31),
- die Bedarfe für die Kranken- und Pflegeversicherung (§§ 32, 42 Nummer 2 i. V. m. § 32),
- die Bedarfe für die Vorsorge (§§ 33, 42 Nummer 2 i. V. m. § 33) (*Zusatz: Die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§§ 42 Nummer 3 i. V. m. §§ 34 ff.) sind keine Bedarfe nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Kapitels und werden daher nicht umfasst.*)
- und Bedarfe für Unterkunft und Heizung (§ 42 Nummer 4b). (*Zusatz: Zur Berechnung vgl. die Ausführungen unter § 42 Nummer 4b.*)

Die Aufzählung dieser Bedarfe ist abschließend. Die zusätzliche Anerkennung von Bedarfen der für befristete Zeiten der Abwesenheit aus der stationären Einrichtung, wie z. B. einer Rehabilitationsmaßnahme, eines Krankenhausaufenthalts oder eines Urlaubs kommt daher nicht in Betracht (vgl. insofern die allgemeinen Ausführungen aus dem Rundschreiben des BMAS 09/21 zu 27a SGB XII). § 27a Absatz 4 (abweichende Regelsatzfestsetzung) ist nicht anwendbar, da § 27b lex specialis für den Lebensunterhalt in Einrichtungen ist.

Im Unterschied zu diesem notwendigen Lebensunterhalt ist der weitere notwendige Lebensunterhalt (siehe nachfolgend) in vollstationären Einrichtungen (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) immer als Bedarf dem Dritten Kapitel zuzuordnen.

## 4. Weiterer notwendiger Lebensunterhalt (Abs.2)

### 4.1 Barbetrag

Der Barbetrag zur persönlichen Verfügung (im Folgenden nur Barbetrag genannt) ist eine Pflichtleistung der Hilfe zum Lebensunterhalt für Bewohner\*innen einer Einrichtung im Sinne des SGB XII (siehe Punkt 2), soweit Hilfebedürftigkeit vorliegt.

Durch den pauschalierten Barbetrag wird unter anderem der durch die Anstalt oder das Heim und durch Sonderleistungen des Trägers der Sozialhilfe nicht gedeckte persönliche Bedarf des täglichen Lebens abgegolten. Eine umfassende Definition, welche Bedarfe konkret mit dem Barbetrag abgedeckt werden sollen, existiert nicht. Es kann aber, da die Regelung auf die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zielt, davon ausgegangen werden, dass der Barbetrag insbesondere Aufwendungen umfasst, die zur Befriedigung der Bedürfnisse auf Erhaltung der Beziehungen mit der Umwelt, nach Information, zur allgemeinen Bildung sowie zur Teilnahme am kulturellen und politischen Leben in angemessenem Umfang dienen, er also insbesondere Schreibmaterial, Postgebühren, Aufwendungen für Nahverkehrsmittel, Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher, Kinobesuche, Geschenke, Vereinsbeiträge und Genussmittel umfasst. Darüber hinaus umfasst er auch die Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche in kleinerem Umfang und die Beschaffung von Hausrat von geringem Anschaffungswert. Zu Sonderbedarfen siehe Punkt 4.3.

#### 4.1.1 Höhe des Barbetrages

Der Barbetrag beträgt ab 01.01.2022 für leistungsberechtigte Personen

die das 18. Lebensjahr vollendet haben	135,54 €
vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	6,50 €
im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	12,20 €
im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	18,10 €
im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	24,60 €
vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	30,40 €
im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	36,50 €

## Notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen § 27b SGB XII

im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	42,70 €
im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	48,70 €
im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	64,70 €
im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	71,00 €
im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	84,30 €
im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	90,40 €

### 4.2 Bekleidungspauschale

Seit **01.01.23** wird der Bedarf an Kleidung und Schuhen für Bewohner\*innen von Einrichtungen ohne Vorlage eines gesonderten Antrags durch Zahlung einer Pauschale von derzeit **monatlich 25,00 €** gedeckt. Die Höhe der Pauschale leitet sich aus den Anteilen der Regelbedarfsstufe 3 für Bekleidung und Schuhe ab und wurde aufgrund des Fehlens einer landesweiten Regelung für Wuppertal durch den örtlichen Sozialhilfeträger festgesetzt und von diesem als monatliche Pauschale ausgestaltet. Für Bewohner\*innen auswärtiger Heime, die durch das Sozialamt Wuppertal Leistungen erhalten, ist die Höhe der Bekleidungspauschale beim dortigen örtlichen Sozialhilfeträger zu erfragen. Eine Übersicht für NRW ist in der Anlage beigefügt.

### 4.3 Sonderbedarfe

In besonderen Einzelfällen kann der pauschalierte Barbetrag nach BSG-Rechtsprechung <sup>1</sup> auch erhöht werden, wenn die dem Barbetrag zuzuordnenden Bedarfe sonst nicht gedeckt werden können. Sollte eine Erhöhung des Barbetrages beantragt werden, ist Rücksprache mit 201.22 zu nehmen.

---

<sup>1</sup> B 8 SO 16/19 R